

Wer ist denn generell zuständig für den Sport?

Der Sport in Hessen ist autonom. Das heißt, er regelt seine Belange selbst. Etwa den Spielbetrieb in Ligen zu organisieren, Trainer auszubilden, Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten und auch die Sportentwicklung voranzutreiben. Das alles gestaltet der Landessportbund Hessen in Frankfurt zusammen mit den hessischen Sport-Fachverbänden.

Welche Regelungen gelten denn für den Breitensport und den Freizeitsport ab dem 11. Juni genau?

Der Sport- und Wettkampfbetrieb wird auf den Sportanlagen, im Freien und in Hallen unter Einschränkungen ermöglicht. Neben dem bisher schon erlaubten Trainingsbetrieb wird nun auch der Wettkampfbetrieb wieder erlaubt, sofern er unter den gleichen Bedingungen wie der Trainingsbetrieb durchgeführt werden kann.

Vorraussetzung ist, dass der Sport alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes stattfindet. Dies orientiert sich an den allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen. Bei größeren Gruppen muss gewährleistet sein, dass die Unterschreitung der Abstandsregel der oben genannten Systematik Rechnung trägt. So können zum Beispiel 50 Personen im Rahmen einer gemeinsamen Trainingseinheit joggen gehen, wenn die jeweiligen Trainingsgruppen, die näher als 1,5m miteinander laufen, jeweils maximal 10 Personen umfassen. Gleiches gilt für Training von Sportarten, aber auch für z. B. Ferienangebote von Sportvereinen oder anderen Anbietern.

Die gleiche Systematik gilt für den Wettkampfbetrieb.

Der Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb ist somit gestattet, wenn

- er kontaktfrei,
- nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist oder
- unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ausgeübt wird,

Somit sind z. B. Mannschaftssportarten, bei denen sich maximal bis zu 10 Sportlerinnen oder Sportler auf einem gemeinsamen Spielfeld befinden, ab 11. Juni zulässig. Schiedsrichter oder Wettkampfrichter werden nicht in die Personenzahl mit eingezeichnet, sofern diese stets mindestens 1,5 m Abstand halten.

Zudem muss gewährleistet sein, dass

- nur die persönliche Sportbekleidung und – ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird.

- Der Trainingsbetrieb ist auf Sportanlagen nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit, d.h. ohne Zuschauer gestattet. Sportbetrieb mit Zuschauern stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- in den Toiletten ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen und darauf zu achten, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zu Verfügung stehen.
- Dusch- und Umkleieräume, Waschräume, Gaststätten- und Gastronomiebereich sowie können geöffnet werden. Die Regularien sind an einer anderen Stelle der FAQ´s ausgeführt. Clubräume, Gemeinschafts- oder Gesellschaftsräume bleiben geschlossen.
- die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.

Sport findet momentan kontaktfrei statt - wer darf darüber hinaus ab 11.6. die 1,5m unterschreiten?

Der Sport- und Wettkampfbetrieb darf alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes stattfinden. Es dürfen also zehn Personen miteinander die Abstandsregel pro Trainingseinheit unterschreiten. Der Trainingsbetrieb wird somit in allen Sportarten unter den geltenden Vorgaben ermöglicht.

Der Wettkampfbetrieb wird für Individualsportarten und Mannschaftssportarten, bei denen sich maximal bis zu 10 Sportlerinnen oder Sportler auf einem gemeinsamen Spielfeld befinden, ab 11. Juni zulässig. Schiedsrichter oder Wettkampfrichter werden nicht in die Personenzahl mit eingerechnet, sofern diese stets mindestens 1,5 m Abstand halten.

Schließung von Vereins- und Versammlungsräumen und ähnliches

Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches sind bis auf weiteres geschlossen. Dies betrifft auch die Theken und gastronomischen Angebote eines Vereins, die nicht von einer offiziellen Gaststätte bereitgestellt werden. Die Betreiber der Sportstätten sollten bei der verbindlichen Schließung von Vereins- und Versammlungsräumen die Evakuierung bei Unwetter und Gewitter bedenken.

Zuschauer sind im Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht gestattet

Aus § 2 Abs. 2 vorletzter Satz der Verordnung wird deutlich, dass Zuschauer weder beim Trainingsbetrieb noch bei Wettkämpfen aktuell gestattet sind. Dies betrifft

explizit auch Mütter und Väter, oder Verwandte, die Kinder und Jugendliche zum Training oder zum Wettkampf bringen.

Wann wird Schwimmsport wieder möglich sein?

Sämtliche Schwimmbäder, Freibäder, Badeseen, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen können für den Publikumsverkehr ab dem 15.6.2020 geöffnet werden. Es kann Badebetrieb unter den nachfolgend aufgeführten Auflagen stattfinden. Weiterhin erlaubt ist die Durchführung von Schwimmkursen und der Trainingsbetrieb von Sportvereinen. Die Schwimmkurse dürfen von allen Anbietern im Rahmen dieser Öffnung wieder angeboten werden. Unter Schwimmkursen werden auch sonstige Kursangebote im Schwimmbad gefasst, also auch Aquajogging, Wassergymnastik, etc. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind dabei strikt einzuhalten. Schließfächer und Spinde zur Aufbewahrung von Taschen und Wertgegenständen können genutzt werden, sowie die sanitären Anlagen unter Auflagen. Die Entscheidung über die Öffnung der Schwimmbäder obliegt ausschließlich den jeweiligen Betreibern.

Welche Regularien gelten:

Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und ähnliche Einrichtungen dürfen nur betrieben werden,

1. wenn der Badebetrieb

a) kontaktfrei,

nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist

- oder unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ausgeübt wird,

b) nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,

c) Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,

d) Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches geschlossen bleiben und Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch Instituts für Hygiene genutzt werden; Sammelumkleiden von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine feste Trennvorrichtungen angebracht sind,

- e) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
 - f) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,
2. die Betreiberin oder der Betreiber ein anlagenbezogenes Hygiene- und Zugangskonzept erstellt und einhält, welches auch eine Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleideräumlichkeiten in kurzen Intervallen vorsieht, und wenn die Einhaltung der Vorgaben des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 überwacht wird,
 3. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von fünf Quadratmetern eingelassen wird,
 4. sich in den Becken maximal eine Person je angefangener Wasserfläche von fünf Quadratmetern aufhält.“

Saunen und Saunabereiche dürfen betrieben werden, wenn

- a) maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von fünf Quadratmetern eingelassen wird,
- b) die Betreiberin oder der Betreiber ein anlagenbezogenes Hygienekonzept erstellt und einhält, welches auch eine Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleideräumlichkeiten in kurzen Intervallen vorsieht,
- c) Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch Instituts für Hygiene genutzt werden und
- d) Sammelumkleiden von höchstens einer Person je angefangener fünf Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine feste Trennvorrichtungen angebracht sind.

Wie verhält es sich mit dem Schwimmen in Badeseen oder fließenden Gewässern?

In Badeseen, Stauseen oder Weihern findet öffentlicher Badebetrieb ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen (Badeanstalten) statt. Schwimmen an dafür nicht vorgesehenen Stellen von Badegewässern oder in Flüssen geschieht auf eigene Gefahr und sollte ohnehin unterlassen werden.

Sind denn Fitnessstudios geöffnet?

Seit dem 15. Mai dürfen auch die Fitnessstudios wieder öffnen. Es gelten dafür die allgemeinen Bestimmungen des Breiten- und Freizeitsports. Fitnessstudios (Bereiche

mit Geräten für Kraft- und Ausdauersport) müssen neben der Einhaltung dieser geltenden Abstands- und Hygieneregeln auch ein umfassendes Hygienekonzept nach § 2 Abs. 3, Satz 1, einhalten.

Dürfen sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) geöffnet werden?

Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) können nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch Instituts für Hygiene genutzt werden; Sammelumkleiden können von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine feste Trennvorrichtungen angebracht sind. Dies gilt auch in Fitnessstudios, Sportanlagen und Schwimmbädern und Saunen.

Welche Einschränkungen und Vorgaben gelten denn für den Breitensport in gedeckten Sportanlagen, also in Hallen?

Für den Sportbetrieb in Hallen, sogenannte „gedeckten Sportanlagen“, gelten neben den oben ausgeführten Bestimmungen insbesondere für Umkleiden, keine weiteren Einschränkungen bezüglich der Personenzahl (Sporttreibende und Übungsleiter). Gerade der Gesundheits- und Reha-Sport und eine Vielzahl von Sportangeboten des Breitensports, vor allem im größten hessischen Sportfachverband, dem Turnverband, finden in Sport und Gymnastikhallen statt. Das ist jetzt wieder möglich.

Wo kann ich mich denn weitergehend informieren?

Der Landessportbund Hessen hat auf seiner Homepage wesentliche Informationen zur Corona-Krise auf seiner Startseite zusammengefasst. Dort werden rechtliche Fragen beantwortet und auch Fragen zu Lizenzen erörtert. Dort erfahren Sie auch, wie die Geschäftsstelle des Isbh geöffnet hat und was mit den Bildungsstätten des Landessportbundes ist.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>

Wer gibt denn sonst noch Auskünfte zum Sport und speziellen Regelungen für alle Sportarten, etwa für Hygieneregeln?

Auch der Deutsche Olympische Sportbund hat auf seiner Homepage Informationen zu Corona und Sport aufbereitet. Dort stehen auch die 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs. Diese enthalten Hinweise auf die Handhabe und die Umsetzung der Hygienebestimmungen. Zudem hat der DOSB

für alle Fachverbände sportartspezifische Übergangsregeln hinterlegt. Diese geben sehr präzise Hinweise darauf, was Sportler in ihrer jeweiligen Sportart jetzt beachten müssen.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/> sowie die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

Wer trägt denn die Verantwortung, dass die Pläne und Hygienevorschriften eingehalten werden?

Die Verantwortung liegt in jedem Fall bei dem Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch dem privaten Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet.

Reicht die Beachtung der sportartspezifischen Verbandskonzepte oder müssen Konzepte örtlich zusätzlich entwickelt werden, z.B.: muss ein Hygienekonzept für die Wieder-Inbetriebnahme vorhanden sein?

Auch das liegt in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers einer Sportstätte und ist immer sportartspezifisch zu beantworten. Auch hier ist auf die Beachtung der 10 Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs zu verweisen. Diese finden sich auf der Homepage des DOSB wieder. Dort finden sich auch die sportartspezifischen Konzepte der Spitzenverbände, die eine hervorragende Grundlage bieten sowie die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts wieder.

Wer ist denn zuständig, wenn Sporthallen oder Sportplätze in meiner Stadt oder meinem Dorf geschlossen sind und jetzt wieder öffnen?

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Also im Normalfall die Kommune. Es gibt auch vereinseigene Sportstätten. Dann sind die Vereine zuständig. Aber, wenn das Land Hessen durch die Verordnung die Wiederaufnahme des Breitensports und des Freizeitsports wieder ermöglicht, dann bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Regelung mehr durch die Kommunen in Hessen, es sei denn es handelt sich um eine kommunale Sportstätte. Die kommunalen Behörden vor Ort können aber in ihrer Zuständigkeit auch bei vereinseigenen Sportstätten jederzeit dafür sorgen und kontrollieren, dass alle Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden. Beim Vollzug durch die Kommunen ist in der Regel das Gesundheitsamt zuständig. Es können auch die Ordnungsbehörden der Kommune tätig, um etwa eine bestehende Gefahrensituation abzuwenden.

Wer kann dauerhaft die Einhaltung der Hygienevorgaben kontrollieren – reichen Stichpunktproben aus oder muss jemand durchgehend die Auflagen kontrollieren?

Das liegt ebenfalls in der Verantwortung des Betreibers, also Kommune oder Verein – und ist nur sportartspezifisch zu beantworten. Hier hilft ein Blick auf die Regelungen auf der DOSB-Homepage und die Homepage des Landessportbundes, sowie die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

Gibt es denn Zugangskontrollen zu den wieder eröffneten Sportanlagen?

Nein, diese sind nicht zwingend vorgeschrieben. Die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.

Wer organisiert denn die Belegung der Sportanlagen, um eine größere Menschensammlung beim Wechsel von Trainingsende und -anfang zu vermeiden?

Auch das muss der Veranstalter des Sportbetriebs regeln. In der Regel wird das der Verein sein. Oder der Anbieter etwa von Rücken-Fitness-Kursen oder anderen Kursen. Das Verfahren ist je nach Sportart sehr unterschiedlich zu bewerten. Das Abstandsgebot und die Hygienevorschriften sind dabei dringend zu beachten.

Wer ist denn zuständig für die Fragen des Schulsports und dort anstehende Prüfungen?

Der Schulsport ist laut Verordnung wieder ab dem 11. Juni 2020 zulässig. Auch die Hygienepläne der Schulen lassen den Schulsport zu. Grundsätzlich sollte er wie der Trainingsbetrieb in Vereinen beurteilt werden. Weitere Fragen klärt das Hessische Kultusministerium. Es ist zuständig für den Schulsport. Auch für alle Fragen in Zusammenhang mit der Abnahme der sportpraktischen Abiturprüfungen ist das Kultusministerium zuständig. Hierzu gibt es einen separaten Erlass seitens HKM vom 22.4.2020.

Gibt es klare Regelungen in Hessen, wie Profi-Sportler und Berufssportler ihrem Beruf nachgehen können?

Die Eindämmung des Corona-Virus hat für die Hessische Landesregierung höchste Priorität. Das bergeordnete Ziel ist nach wie vor Infektionsketten zu unterbrechen und

die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept vorliegt, ist gestattet.

Das Innenministerium grenzt in Abstimmung mit dem Landessportbund Hessen den Profisport als bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. über den Wirtschaftsbetrieb von Vereinen ab.

Nur zum Hintergrund: Dies gilt insbesondere für:

Fußball: 1. / 2. Bundesliga Männer, 1. Bundesliga Frauen, 3. Liga und Regionalliga Männer

Handball: 1. und 2. Liga Männer

Basketball: 1. Liga Männer

Volleyball: 1. Liga Männer und Frauen

Eishockey: DEL 1 und 2

American Football: GFL

Das Training von Kaderathleten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten ist mit einem eigenen Erlass extra geregelt.

Darf die Fußball-Bundesliga o.ä. im Vereinsheim angeschaut werden oder ist ein Zusammenkommen nur in der wieder zugelassenen gewerblichen Gastronomie erlaubt?

Gemeinschaftsräumlichkeiten in Vereinsheimen müssen auf den Sportanlagen weiterhin geschlossen bleiben. Dies ist zu unterscheiden von einer gewerblich betriebenen Gastronomie auf einem Sportgelände, die ab 15. Mai wieder öffnen darf. Es ist daher nicht gestattet, einen Vereinsraum zu öffnen, nur um dort z.B. das Training des Vereins oder gemeinsam Fußball im TV zu schauen. Der Sportbetrieb auf den Sport- und Vereinsanlagen ist zwar seit dem 9. Mai wieder erlaubt, aber eben ohne Zuschauer.

Liegt auf dem Gelände einer Sportstätte eine gewerbliche Gastronomie, gleich ob diese ein externer Dritter oder der Verein selber betreibt, darf diese ab dem 15. Mai wieder öffnen. Für den Betrieb gelten aber strenge Abstands- und Hygieneregeln, sowie weitere Vorgaben für die Gastronomie, die strikt einzuhalten sind (siehe <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht#Gaststätten>). Gäste können dann in dem gastronomischen Betrieb auch beispielsweise Fußball im Fernsehen schauen, wenn dies gezeigt wird.